

Förderung von „E-Ladeinfrastruktur“ in Klima- und Energie-Modellregionen

Was wird gefördert?

Gefördert wird die Errichtung von bis zu 5¹ bzw. bis zu 10 öffentlichen E-Ladestellen pro Antragsteller (jedoch keine Einschränkung der Anzahl pro Modellregion), an denen ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energiequellen als Antriebsenergie für Elektrofahrzeuge erhältlich ist und die einen nicht diskriminierenden, öffentlichen Zugang² haben. Jede geförderte Ladestelle muss einzeln abgesichert sein. Die Einreichung ist bis **09.10.2015, 12:00 Uhr** möglich.

Die förderungsfähigen Kosten ergeben sich aus den Investitionskosten sowie Kosten für Planung und Montage:

Förderungsfähige Maßnahmen und Anlagen(teile)

- Infrastruktur für E-Ladestelle
- Elektrikerarbeiten
- Grabungsarbeiten
- Planungskosten
- Aufrüstung bzw. Anpassung bestehender Infrastruktur an den geforderten Technikstandard

Nicht förderungsfähige Maßnahmen und Anlagen(teile)

- Netzzutritts- und -zugangsgebühren
- Trafos
- neu errichtete Zuleitungen
- Kostenerhöhungen
- Reparaturkosten, Instandhaltungen
- Verwaltungsabgaben, Gerichts- und Notariatsgebühren etc.
- Finanzierungskosten
- Kosten für immaterielle Leistungen, die 10 % der förderungsfähigen materiellen Gesamtinvestitionskosten übersteigen
- Grundstückskosten, Anschließungskosten
- Stromproduzierende Anlagen

Wer wird gefördert?

Antragstellungsberechtigt sind:

- Gemeinden in aktiven Klima- und Energie Modellregionen
- gemeindeeigene Betriebe, auch in Form von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit in aktiven Klima- und Energie Modellregionen
- Betriebe und sonstige unternehmerisch tätige Organisationen, öffentliche Einrichtungen, Vereine, Verbände, konfessionelle Einrichtungen in aktiven Klima- und Energie-Modellregionen

¹ Ladestellen zum Schnellladen mit Gleichstrom mit ≥ 50 kW (500V, ≥ 125 A) bzw. Kombi-Stationen mit Gleichstrom ≥ 50 kW und Wechselstrom 44 kW (siehe Punkt „Wie hoch ist die Förderung?“)

² Eine öffentlich zugängliche Ladestelle muss, an Werktagen während 8 Stunden für die Öffentlichkeit zugänglich sein und das Bezahlen für Nutzung und Strombezug muss ohne Vertrag mit dem Ladestellenbetreiber möglich sein.

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Im Rahmen der Ausschreibung zu den Klima- und Energiemodellregionen kann ausschließlich die Errichtung oder Nachrüstung von Ladeinfrastruktur gefördert werden.
- Die Antragstellung erfolgt **vor Umsetzung** des Projektes.
- Auf den geförderten E-Ladestellen ist an prominenter Stelle auf die Förderung aus Mitteln des Klima- und Energiefonds hinzuweisen. Entsprechende Vorgaben sind auf der Website des Klima- und Energiefonds bzw. der KPC verfügbar.
- Unterliegt der Antragsteller den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten.
- Bitte beachten Sie, dass sämtliche Energieeffizienzmaßnahmen die dem §5(1)8 EEffG entsprechen und in Zusammenhang mit dem zu fördernden/geförderten Vorhaben stehen, zur Gänze dem Klima- und Energiefonds als strategische Maßnahme nach dem Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG) angerechnet werden müssen. Eine Anrechnung durch Dritte ist auch anteilig ausgeschlossen.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form einer Pauschale pro abgesicherter Ladestelle in Abhängigkeit der technischen Ausgestaltung der Ladestelle (Ausführung, Leistung, Spannung und Stromstärke). Die Förderungspauschale ist für die AntragstellerInnen aus den Klima- und Energiemodellregionen - gegenüber der Pauschale aus dem Förderungsprogramm klimaaktiv mobil - inklusive einem Zuschlag von 25% ermittelt.

- 250 Euro für **Normalladen** mit Wechselstrom bis 3,7 kW (230V, 16A), Wallbox oder Standsäule (bis zu 10 Ladestellen)
- 375 Euro für **Normalladen** mit Wechselstrom mit 11 kW (400V, 16A) bzw. 22 kW (400V, 32A), Wallbox (bis zu 10 Ladestellen)
- 1.250 Euro für **Normalladen** mit Wechselstrom mit 11 kW (400V, 16A) bzw. 22 kW (400V, 32A), Standsäule (bis zu 10 Ladestellen)
- 2.500 Euro für **Schnellladen** mit Wechselstrom mit 44 kW (400V, 63A) (bis zu 10 Ladestellen)
- 12.500 Euro für **Schnellladen** mit Gleichstrom mit ≥ 50 kW (500V, ≥ 125 A) bzw. **Kombi-Stationen** mit Gleichstrom ≥ 50 kW und Wechselstrom 44 kW (bis zu 5 Ladestellen)

Die Förderung ist mit 30% der anrechenbaren förderungsfähigen Kosten begrenzt.

Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Bitte beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter: www.umweltfoerderung.at/keminvest

Erforderliche Unterlagen

- Online-Antrag „E-Ladeinfrastruktur KEM“. Der Antrag erfordert die vollständige Eingabe der Projektdaten und Angaben zur Modellregion
- Zustimmungserklärung des Modellregions-Managers/der Modellregions-Managerin
- Angebot: Ein Angebot für die in der Kostenaufstellung des Förderungsansuchens angeführten Investitionskosten ist hochzuladen
- Bericht des Kreditinstitutes (BKI): ab Investitionskosten von 100.000 Euro müssen gemeindeeigene Betriebe, auch in Form von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit sowie alle anderen Unternehmen, einen BKI vorlegen (Formblatt auf der Website der KPC verfügbar)

Welche Unterlagen sind bei der Endabrechnung erforderlich?

Nach Genehmigung und Umsetzung Ihres Projekts sind die Unterlagen für die Endabrechnung bei der Abwicklungsstelle einzureichen. Nach Übermittlung und Prüfung der vollständigen Endabrechnungsunterlagen erfolgt die Auszahlung Ihrer Förderung.

Bitte beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter: www.umweltfoerderung.at/keminvest

Erforderliche Unterlagen

- unterfertigtes Formular „Formular Endabrechnung“ inklusive Bestätigung der Zeichnungsberechtigung (Formblatt auf der Website der KPC verfügbar)
- Rechnungskopien ausgestellt auf den/die Antragstellerin
- Zahlungsnachweise (z.B. Kontoauszüge)
- Abnahmeprotokoll E-Ladestation (Formblatt auf der Website der KPC verfügbar)

Kontakt und Informationen

Einreichung

www.klimafonds.gv.at/kem

www.umweltfoerderung.at/keminvest

Programmwebsite

www.klimaundenergiemodellregionen.at

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Serviceteam Verkehr DW 713

e-mail: umwelt@kommunalkredit.at

Türkenstraße 9, 1092 Wien

Telefon: 01/316 31-721, Fax: 01/316 31-104

www.umweltfoerderung.at

